

## **SATZUNG**

### **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

- I. Der Verein wird neu gegründet und trägt den Namen „Waldkinder“
- II. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“

#### **§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 24635 Rickling.

#### **§ 3**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung der Grundsätze der Wald- und Naturspielpädagogik.
- II. Zur Durchsetzung seiner Ziele erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und wirbt um Spenden und öffentliche Zuschüsse.

#### **§ 4**

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

- I. Die Mitgliedschaft steht allen volljährigen natürlichen Personen sowie juristischen Personen offen.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum Verein und endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder der Vereinsauflösung.
- III. Der Austritt ist schriftlich ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Eine verspätete Austrittserklärung wirkt zum nächst möglichen Termin.

#### **§ 6**

- I. Jedes Mitglied hat das Recht sich aktiv und passiv durch Wahlen, Abstimmungen und Anträge zur Mitgliederversammlung am Wirken des Vereins zu beteiligen.
- II. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Jahresmitgliederversammlung durch Beschluss fest. Die Veränderung des Mitgliedsbeitrages ist mit der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung vorher schriftlich anzukündigen.

## **B. Organ des Vereins**

### **§ 7**

- I. Das Hauptorgan des Vereins ist die Jahresmitgliederversammlung, zu der der Vorstand einmal jährlich zu laden hat (ordentliche Jahresmitgliederversammlung).
- II. Auf begründeten schriftlichen Antrag hat der Vorstand binnen eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, soweit dieser Antrag von mehr als 10 % der Mitglieder - mindestens jedoch 5 Mitgliedern - unterstützt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der gleichen Frist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschließt.
- III. Die Ladung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen und muss dann eine vorläufige Tagesordnung enthalten, wenn Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Vorstandswahlen vorgenommen werden sollen.

### **§ 8**

- I. Die Jahresmitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald bei form- und fristgerechter Ladung mehr als 10 % der Mitglieder - mindestens jedoch 5 Mitglieder - anwesend sind.
- II. Sofern die Jahresmitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand binnen eines Monats zu einer neuen Mitgliederversammlung zuzuladen, die bei form- und fristgerechter Ladung dann als beschlussfähig gilt.

### **§ 9**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
4. Verabschiedung des Jahresfinanzplanes
5. die Änderung des Mitgliedsbeitrags
6. die Änderung der Satzung

und

7. Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 10**

- I. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- II. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- III. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- IV. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

- I. Der Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der Kassenwartin oder dem Kassenswart und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zusammen.
- II. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 12**

- I. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält weder eine Entlohnung noch eine Aufwandsentschädigung.
- II. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 13**

- I. Der Verein wird vertreten durch die oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- II. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen.
- III. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter beruft formlos Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Vorstandssitzung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- IV. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 14**

- I. Der Verein verfügt über 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
- II. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- III. Die Kassenprüfer werden von der Jahresmitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **D. Auflösung des Vereins**

## **§ 15**

- I. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich eine hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Zwecke der Mitgliederversammlung ist in der Ladung anzugeben.
- II. Das nach Abdeckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Wildpark Eekholt mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe und Erziehung zu verwenden.

### **E. Schlussbestimmung**

## **§ 16**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

